

2. Räumliche Anforderungen

- 2.1. Allgemeine Grundlagen**
- 2.2. Beschreibung der Räumlichkeiten**
- 2.3. Einrichtung von Untersuchungs- und Behandlungsräumen**
 - 2.3.1 Handwaschbecken**
 - 2.3.2 Fußboden**
 - 2.3.3 Wände des Behandlungsraumes**
 - 2.3.4 Beleuchtung**
 - 2.3.5 Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleidung**
 - 2.3.6 Sanitäre Einrichtung**
 - 2.3.7 Mobiliar der Behandlungsräume**
 - 2.3.8 Raumhygiene**
- 2.4. Anforderungen bei invasiven Tätigkeiten in der Praxis**
 - 2.4.1 Technisches Wasch- und Spülbecken**
 - 2.4.2 Sterilisator**
 - 2.4.3 Abstell- und Arbeitsflächen**

2.1. Allgemeine Grundlagen zu den räumlichen Anforderungen

Es gibt für die räumlichen Anforderungen und die Ausstattung einer Naturheilpraxis keine einheitliche Regelung in Deutschland. In den einzelnen Bundesländern, Landkreisen oder Kommunen kann es regionale rechtliche Regelungen geben.

Im Rahmen dieses Hygienerahmenplans wird eine allgemeine Empfehlung zu den räumlichen Anforderungen gegeben, die aber nicht bindend sind.

Die jeweiligen regionalen rechtlichen Anforderungen werden in einer Anlage zum Hygienerahmenplan aufgeführt, an denen sich der Praxisinhaber orientieren kann.

Im Praxishygieneplan (PHP) sollte die räumliche Struktur und Ausstattung der Praxis beschrieben sein.

Dabei ist die räumliche Struktur, die Einrichtung und die Ausstattung der Räume zu beschreiben, wobei besonders die Belange der Hygiene zu berücksichtigen sind, im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern auch die Richtlinien für den Arbeitsschutz.

2.2. Beschreibung der Räumlichkeiten im Praxishygieneplan

Im Speziellen sind zu beschreiben:

1. Anzahl der Behandlungsräume
2. Anmeldebereich
3. Wartebereich
4. Sprechzimmer
5. Sozialraum
6. Lagerraum
7. Toiletten

Es sind die Zahl der in der Praxis tätigen Heilpraktiker anzugeben und die Zahl der Angestellten.

Die Behandlungsräume müssen von anderen Räumlichkeiten getrennt sein.

Die Hygienemaßnahmen in den Praxisräumen sind im Kapitel 3 und 4 des Hygienerahmenplans beschrieben.

2.3. Einrichtung von Untersuchungs- und Behandlungsräumen

2.3.1. Handwaschbecken

Handwaschbecken sind mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Einhebelmischer, wandseitig installierten Spendern für Flüssigseife und Händedesinfektionsmittel sowie Einmalhandtüchern auszustatten. Stückseifen, Gemeinschaftshandtücher und Heißlufttrockner sind unzulässig.

Hautpflegemittel sind bereitzustellen.

Abfallbehälter sollen mit flüssigkeitsdichtem Beutel ausgekleidet sein.

Die weiteren Hinweise zum Thema Händehygiene finden sich im Kapitel 3.1. Händehygiene.

2.3.2. Fußboden

Der Fußbodenbelag in dem Behandlungsraum und den Toiletten muss rutschsicher und ebenso wie die Einrichtungsgegenstände leicht zu säubern und ggf. zu desinfizieren sein.

2.3.3. Wände des Behandlungsraumes

Die Wände müssen hell und abwaschbar sein.

2.3.4. Beleuchtung

Der Behandlungsraum muss über eine ausreichende Lichtquelle verfügen.

2.3.5. Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleidung

Den Beschäftigten muss eine getrennte Aufbewahrung der getragenen Schutzkleidung und der Straßenkleidung ermöglicht werden.

2.3.6 Sanitäre Einrichtung

Eine Patiententoilette kann nach Landesrecht bzw. kommunalem Recht vorgeschrieben sein. Es empfiehlt sich, sich darüber kundig zu machen.

In der Patiententoilette ist ein Handwaschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser, Flüssigseife und hygienisch einwandfreier Vorrichtung zum Trocknen der Hände anzubringen.

Dem Betreiber muss eine gesonderte, den Patienten nicht zugängliche Toilette zur Verfügung stehen. Ein Handwaschbecken mit o.g. Hygienevorrichtung muss vorhanden sein.

2.3.6. Mobiliar der Behandlungsräume

Die Praxismöbel (Behandlungstuhl, Behandlungsliege, Untersuchungstisch, Massagebank) müssen eine glatte Oberfläche haben, wischfest und desinfizierbar sein.

Weiteres Praxismobiliar und alle Flächen, die in direkten Körperkontakt mit dem Patienten kommen, müssen eine glatte Oberfläche haben, wischfest und desinfizierbar sein.

Hinweise zum Thema Flächenreinigung und Flächendesinfektion finden sich im Kapitel 4 des Hygienerahmenplans.

2.3.8. Raumhygiene

In den Behandlungsräumen dürfen keine Lebensmittel gelagert oder verzehrt werden.

Aufwändige Dekorationsartikel und Staubfänger dürfen nicht in den Behandlungsräumen gelagert werden.

In den Behandlungsräumen dürfen keine Tiere gehalten werden.

Pflanzen sind grundsätzlich für Behandlungsräume nicht geeignet, kleinere Topfpflanzen, Hydrokulturen und Schnittblumen können nach Ermessen toleriert werden.

2.4. Anforderungen bei invasiven Tätigkeiten in der Praxis

2.4.1. Technisches Wasch- und Spülbecken

Falls eine Verletzung der Haut mit einem Instrument oder technischem Hilfsmittel stattfindet, ist ein technisches Wasch- / Spülbecken, in welchem die Instrumente vor der Sterilisation gereinigt und desinfiziert werden können, erforderlich.

2.4.2. Sterilisator

Anschließend ist ein validierbarer Dampf- oder Heißluftsterilisator zu verwenden, der entsprechend dem Medizinproduktegesetz und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung überprüft werden muss.

2.4.3. Abstell- und Arbeitsflächen

Neben dem Spülbecken / Sterilisator müssen leicht abwischbare Stellflächen und Arbeitsplatten zum Abstellen und Sortieren der Instrumente vorhanden sein.